Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2023/0448(COD)

29.1.2025

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für Verkehr und Tourismus und den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates
(COM(2023)0770 – C9-0446/2023 – 2023/0448(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Isabella Lövin

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Bisher wurden Wassertiere in den EU-Verordnungen über Tiertransporte nicht erfasst, obwohl jedes Jahr Hunderte von Millionen Wassertiere innerhalb der EU oder in die EU transportiert werden. Die derzeit geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport sind mittlerweile zwanzig Jahre alt; aus wissenschaftlichen Erkenntnissen geht seit ihrer Verabschiedung nicht nur hervor, dass Fische Schmerzen und Stress empfinden, sondern auch, dass sie ein komplexes gesellschaftliches Leben führen. In der Studie der Fachabteilung des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport (ANIT) aus dem Jahr 2021 wird ausgeführt, dass Flossenfische fühlende und sich ihrer selbst bewusste Organismen sind, die Schmerzen und Leid empfinden, über ein Lang- und Kurzzeitgedächtnis verfügen und Gefühle empfinden können.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt daher nachdrücklich die Aufnahme von Wassertieren in den Vorschlag der Kommission und weist auch darauf hin, dass die Ausweitung der Vorschriften auf Wassertiere in der Gesellschaft breite Unterstützung findet; neun von zehn Europäerinnen und Europäern sind der Ansicht, dass Wassertiere das gleiche Recht auf Wohlergehen haben sollten wie Landtiere. Die Verfasserin der Stellungnahme möchte ferner hervorheben, dass der Transport lebender Wassertiere in der EU so weit wie möglich verhindert werden sollte. Die Zunahme der Schlachtung vor Ort ist nicht nur aus der Sicht des Tierwohls sinnvoll, sondern auch aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen.

Insgesamt unterstützt die Verfasserin der Stellungnahme den Ansatz der Verordnung, möchte jedoch die folgenden zu ändernden Punkte betonen.

Begriffsbestimmungen

Mehrere Teile des Vorschlags sind eindeutig weder auf die Bedürfnisse noch auf die tatsächlichen Umstände hinsichtlich des Transports von Wassertieren zugeschnitten, sondern beziehen sich vielmehr auf Landtiere. Die Verfasserin der Stellungnahme stellt ferner fest, dass in dem Vorschlag bestimmte Arten von Schiffen ausgelassen und Ausnahmen für Arten vorgesehen wurden, was zu Unklarheiten führt. Dies erfordert Änderungen, um klarzustellen, wann Bestimmungen entweder für Land- oder für Wassertiere gelten. Ebenso sind einige Begriffsbestimmungen nicht eindeutig, wie z. B. für Wassertiere und Zierfische.

Ausnahmeregelungen

Mehrere der vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind nicht gerechtfertigt und bieten weder einen kohärenten Ansatz noch sind sie aus der Sicht des Tierwohls sinnvoll. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass die in der CITES-Liste aufgeführten Arten von der Verordnung ausgenommen werden; tatsächlich sollte ein derartiger Transport von Arten mit der größtmöglichen Sorgfalt durchgeführt werden und allen Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Außerdem ist die vollständige Ausnahmeregelung für Zierfische nicht hinnehmbar, und es wird nicht berücksichtigt, dass viele Zierfische wie etwa Kois und Karpfen transportiert werden, um in Teichen ausgesetzt zu werden. Schließlich unterstützt die Verfasserin der Stellungnahme nicht, dass Lieferungen von Wassertieren an Lebensmittelunternehmen, die den Endverbraucher beliefern, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden sollten. Durch eine derartige pauschale

Ausnahmeregelung – wie vorstehend erwähnt – werden auch Schlupflöcher und Möglichkeiten für Einführer in die EU eröffnet, die Vorschriften zu umgehen.

Detaillierte Vorschriften für Arten

Der Vorschlag erfordert artenspezifische Einzelheiten in Bezug auf Wassertierarten aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit und Empfindlichkeit. Anhang II sollte daher entsprechend geändert werden. Die Verfasserin der Stellungnahme unterstützt ferner den Ansatz der Kommission, durch die Einführung delegierter Rechtsakte die artenspezifischen Erwägungen zu verbessern. In Anbetracht des vorgesehenen Zeitrahmens für die Erteilung dieses Gutachtens ist es jedoch notwendig, einen Zeitrahmen für die Übermittlung dieser Einzelheiten festzulegen, sobald das entsprechende Gutachten vorliegt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss legt dem Ausschuss für Verkehr und Tourismus und dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführende Ausschüsse Folgendes vor:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das übergeordnete Ziel in der EU muss darin bestehen, den Transport von lebenden Wassertieren auf ein Minimum zu reduzieren und zur Schlachtung vor Ort zurückzukehren. Dies ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes das Beste, sondern wird auch zu einer deutlich geringeren Umweltbelastung führen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zierfische werden in der Regel in kleinen Kästen von Expresskurierdiensten in speziell auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Wasserbeuteln befördert, und die Dauer der Beförderung beträgt in	***entfällt***

der Regel weniger als 24 Stunden. Daher stellt der Transport von Zierfischen nur selten ein erhebliches Risiko für das Tierwohl dar und sollte vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Or. en

Begründung

Es gibt keine wissenschaftliche Begründung dafür, alle Zierfische von den Erwägungen zum Tierschutz in dieser Verordnung auszunehmen. Außerdem werden viele Zierfische nicht transportiert, um sie in ein Aquarium zu setzen, sondern um sie lebend in Teiche oder Seen auszusetzen. Solche Fische werden in Tanks transportiert, die denen ähneln, in denen andere lebende Fische transportiert werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– von einem Versandort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in der Union;	– von einem Versandort in einem Drittland ***oder in Offshore-Gewässern*** zu einem Bestimmungsort in der Union;

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– von einem Versandort in der Union zu einem Bestimmungsort in einem Drittland; und	– von einem Versandort in der Union zu einem Bestimmungsort in einem Drittland ***oder in Offshore-Gewässern***; und

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren; ***Für Wassertiere gilt Anhang II.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport geschützter Tierarten im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)[28];	c) Transport geschützter Tierarten***, mit Ausnahme von Wassertieren,*** im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)[28];
[28] Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1).	[28] Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Transport von Zierfischen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gibt keine wissenschaftliche Begründung dafür, alle Zierfische von den Erwägungen zum Tierschutz in dieser Verordnung auszunehmen. Außerdem werden viele Zierfische nicht transportiert, um sie in ein Aquarium zu setzen, sondern um sie lebend in Teiche oder Seen auszusetzen. Solche Fische werden in Tanks transportiert, die denen ähneln, in denen andere lebende Fische transportiert werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Direktlieferungen von Wassertieren an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes***. Werden Wassertiere in einem Käfig oder einer anderen Art von Haltungseinheit geschleppt, so ist „Verladen“ so zu verstehen, dass die Haltungseinheit an einem Transportmittel befestigt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Transportmittel“ bezeichnet jedes Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff und Luftfahrzeug, das zum Transport von Tieren verwendet wird;	5. „Transportmittel“ bezeichnet jedes Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff und Luftfahrzeug, das zum Transport von Tieren verwendet wird***, und einen Käfig oder eine andere Art von Haltungseinheit, in der ein Wassertier beim Schleppen untergebracht ist***;

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Wassertiere“ bezeichnet ***Fische***, Kopffüßer und Zehnfußkrebse;	6. „Wassertiere“ bezeichnet ***Wirbeltiere, die überwiegend oder vollständig im Wasser leben***, Kopffüßer und Zehnfußkrebse;

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Wassertiere von Zierarten“ bezeichnet Wassertiere, die zur Zurschaustellung, für Ausstellungen, für Wettbewerbe oder zur Haltung als Heimtiere bestimmt sind;

Or. en

Begründung

Dies dient zur Klarstellung der von der WOAH (Weltorganisation für Tiergesundheit) verwendeten Begriffsbestimmung von Zierfischen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, ***Lärm,*** Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die ***Tiere*** werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.	i) Die ***Landtiere*** werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag enthält mehrere unklare Verweise auf Tiere, ohne dass zwischen den Vorschriften für Land- und Wassertiere unterschieden wird. Dies sollte im gesamten Vorschlag entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) ***Wassertiere*** werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt.	j) ***Mit Wassertieren wird behutsam umgegangen, und sie*** werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt***, was bedeutet, dass das Wasser die richtige Temperatur und den richtigen Sauerstoffgehalt für die Art aufweist***.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Lange Straßen- oder Schienenbeförderungen von Tieren sind nur zulässig, wenn das Transportmittel gemäß Artikel 12 kontrolliert und zugelassen wurde.	(1) Lange Straßen- oder Schienenbeförderungen von Tieren ***sowie lange Beförderungen von Wassertieren per Schiff*** sind nur zulässig, wenn das Transportmittel gemäß Artikel 12 kontrolliert und zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Transportbehälter, die beim Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg verwendet werden.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Transportbehälter, die beim Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg verwendet werden. ***Gleiches gilt für Wassertiere, wobei der Schiffstransport hinzugefügt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zulassungsnachweis für Straßen- oder Schienentransportmittel und Transportbehälter für Großtiere	Zulassungsnachweis für Straßen- oder Schienentransportmittel***, Schiffe für Wassertiere*** und Transportbehälter für Großtiere

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Das Transportmittel wurde einer Kontrolle durch die zuständige Behörde unterzogen, die ergeben hat, dass es den Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel II und VI in Bezug auf Konstruktion, Bauweise und Wartung von Straßentransportmitteln für lange Beförderungen genügt.	b) Das Transportmittel wurde einer Kontrolle durch die zuständige Behörde unterzogen, die ergeben hat, dass es den Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel II und VI in Bezug auf Konstruktion, Bauweise und Wartung von Straßentransportmitteln für lange Beförderungen genügt. ***Gleiches gilt für Anhang II Abschnitt 1 für Wassertiere.***

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) bei der Organisation der Beförderung die Vorhersage in Bezug auf Temperatur, Windverhältnisse und Seegang berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Anhang II relevant sind;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten der Organisatoren, Transportunternehmer, Fahrer und Betreuer beim Straßen- oder Schienentransport	Pflichten der Organisatoren, Transportunternehmer, Fahrer und Betreuer beim Straßen- oder Schienentransport ***sowie beim Straßen- und Schienentransport oder beim Schiffstransport von Wassertieren***

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes trägt der Fahrer oder der Betreuer dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.	(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes trägt der Fahrer oder der Betreuer dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere ***und des Anhangs II über die Beförderung der Wassertiere*** eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der ***Höchstwerte*** für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;	c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der ***Höchst- und Mindestwerte*** für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der jeweiligen wissenschaftlichen Gutachten durch die EFSA.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.1 Transportmittel und -behälter, die für den Transport von Wassertieren verwendet werden, müssen der Tierart, der Größe, dem Gewicht und der Anzahl der zu befördernden Tiere angemessen sein.	1.1 Transportmittel und -behälter, die für den Transport von Wassertieren verwendet werden, müssen der Tierart, der Größe, dem Gewicht und der Anzahl der zu befördernden Tiere ***sowie der Art der durchzuführenden Beförderung*** angemessen sein.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.2 Transportmittel und -behälter sind in einem guten mechanischen und strukturellen Zustand zu halten, um Schäden am Fahrzeug zu vermeiden, die sich direkt oder indirekt auf das Wohlergehen der beförderten Wassertiere auswirken können.	1.2 Transportmittel und -behälter sind in einem guten mechanischen und strukturellen Zustand zu halten ***und ordnungsgemäß zu befestigen***, um Schäden am Fahrzeug zu vermeiden, die sich direkt oder indirekt auf das Wohlergehen der beförderten Wassertiere auswirken können.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.3 Transportmittel und -behälter müssen eine angemessene Wasserzirkulation und Ausrüstung für die Sauerstoffanreicherung gewährleisten, um unterschiedlichen Bedingungen während der Beförderung und den Bedürfnissen der beförderten Tiere gerecht zu werden, einschließlich des Schließens von Ventilen in Bünnschiffen aus Gründen des Schutzes vor biologischen Gefahren.	1.3 Transportmittel und -behälter müssen eine angemessene Wasserzirkulation und Ausrüstung für die Sauerstoffanreicherung ***und die Entnahme von Kohlendioxid*** gewährleisten, um unterschiedlichen Bedingungen während der Beförderung und den Bedürfnissen der beförderten Tiere gerecht zu werden, einschließlich des Schließens von Ventilen in Bünnschiffen aus Gründen des Schutzes vor biologischen Gefahren.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Pumpen und Rohre müssen so konstruiert sein, dass sie dicht sind und keine Luft ansaugen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. Die Beförderungseinheiten müssen über Ein- und Auslassventile verfügen, die groß genug sind, damit den Tieren das Verlassen ermöglicht wird, ohne dass es zu körperlichen Verletzungen kommt.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.1 Wassertiere dürfen nicht an ihren Kiemen hochgehoben werden.	2.1 Wassertiere dürfen nicht an ihren Kiemen hochgehoben werden. ***Der Umgang mit ihnen muss behutsam erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) pH-Wert

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Vor dem Verladen kann die Wassertemperatur zur Vorbereitung auf die Beförderung so weit gesenkt werden, dass das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Vor dem Transport ist die Fütterung für die zur Entleerung des Darms unbedingt erforderliche Zeit, längstens jedoch für 72 Stunden, zu unterbrechen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Bei der Verwendung von Pumpen dürfen der Druck und die Fallhöhe keine Verletzungen verursachen, und es muss den Tieren ermöglicht werden, sich zu verteilen, ohne dass andere Tiere auf sie fallen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Wird der Transport durch Schleppen durchgeführt, so muss die Geschwindigkeit der Art, dem Lebensstadium, der Größe, dem Gewicht und der Anzahl der beförderten Tiere angemessen sein, um Überfüllung und Erschöpfung zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 8 – Nummer 8.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8.1. Der für den Empfang der Wassertiere zuständige Unternehmer beobachtet diese während ***der Zeit*** nach dem Transport genau und führt entsprechende Aufzeichnungen.	8.1. Der für den Empfang der Wassertiere zuständige Unternehmer beobachtet diese während ***des Zeitraums von mindestens einer Woche*** nach dem Transport genau und führt entsprechende Aufzeichnungen.

Or. en